

Nr.: 234-XVI./2021

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	20.09.2021
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Müller, Markus	
■ Telefon	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	06.10.2021
Kreistag	öffentlich	20.10.2021

Tagesordnungspunkt

Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2022

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stimmt den Zinssätzen für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens im Jahr 2022 in Höhe von 1,09 % (Restwertmethode) bzw. 1,21 % (Durchschnittswertmethode) zu.
2. Der Kreistag stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation und den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Die Gebühren werden wie vorgeschlagen gerundet. Der Festsetzung der Jahresgebühr als monatlicher Betrag wird zugestimmt.
3. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass sofern die durch die Abrundung der Selbstanlieferungsgebühren auf volle 10 Cent entstandenen Kostenunterdeckungen tatsächlich eintreffen, diese nicht ausgleichsfähig sind. Sie werden gegebenenfalls durch Überschüsse aus den gebührenrechtlich nicht relevanten Gewinnen bzw. durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.

Zur Abfederung der Gebührenerhöhung im Bereich kommunale Müllabfuhr werden 2,96 Mio. Euro eingesetzt. Davon wird ein Teilbetrag von 42.500 Euro über die Auflösung der noch vorhandenen restlichen Gebührenrückstellung finanziert. Der restliche Betrag in Höhe von 2.917.500 Euro wird als Kostenunterdeckung in Kauf genommen. Der dadurch voraussichtlich entstehende Jahresverlust wird im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022 über eine Entnahme aus den Rücklagen abgedeckt.

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ **Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Erfolgsplan Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend
 € €

im Vermögensplan Ausgabe Einnahme einmalig in wiederkehrend
 € € €

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2020	2021	2022	2023	ab 2024
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Allgemeiner Hinweis:**

Die Gebührenkalkulation bildet die wesentliche Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplans 2022 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach

Begründung

■ Sachverhalt

Für die Gebührenkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2022 hat der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die erforderlichen Kostenermittlungen durchgeführt und entsprechende Annahmen getroffen.

Wie dabei konkret vorgegangen wurde und welche Grundsätze bei einer Gebührenkalkulation zu beachten sind, wird in Anlage 1 näher erläutert.

■ **Kosten für das Jahr 2022**

Die Gesamtkosten der Abfallwirtschaft sinken im Vorjahresvergleich um -1,314 Mio. Euro bzw. -4,3 % (s. Anlage 3a).

Im Bereich ENTS (Rückgang 17,4 %; s. Anlage 3d) sinken die Entsorgungs-/Verwertungskosten vor allem durch im Vorjahresvergleich geringere Sperrmüllmengen. Auch die Instandhaltungskosten fallen im Vergleich zum Vorjahr erheblich geringer aus: Das Projekt Neukonzeption Gaserfassung und ~verwertung wurde 2021 abgeschlossen. Bei den weiteren Sanierungsarbeiten der Sickerwassererfassung auf der Deponie Scheinberg ist erst in den Folgejahren wieder mit einem höheren Aufwand zu rechnen.

Beim Kostenblock ‚ZENKO‘ (Anlage 3 e) steigen die Zuführungen zu den Nachsorgekosten vor allem wegen des anhaltend niedrigen Zinsniveaus. Die niedrigen Abzinsungssätze führen zu einer Erhöhung des sog. Barwertes. Als Barwert wird der Betrag bezeichnet, der zum Zeitpunkt der Planung vorhanden sein muss, um spätere Nachsorgeraufwendungen zu finanzieren. Nach den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie im Jahr 2020 wurde ein Betrag für Unvorhergesehenes aufgenommen. Dies erscheint angesichts vieler Unwägbarkeiten notwendig. Auf die Hinweise in Anlage 3e wird verwiesen.

Der Kostenblock SAMM (s. Anlage 3 b) wird mit höheren Behälterbeschaffungskosten gerechnet. Bei den Sammelkosten der Restmüllsammlung ist durch die normale Preissteigerung sowie neue gesetzliche Vorgaben (z.B. CO₂-Bepreisung) ein leichter Anstieg zu erwarten.

Der **durch** Gebühren zu deckende Betrag sinkt um ca. 0,62 **Mio. Euro**. Dies hängt auch damit zusammen, dass im Bereich der Selbstanlieferer durch Mengenrückgänge geringere Kosten (Abschreibungen etc.) erwartet werden.

Für das Jahr 2022 ist ein Fehlbetrag von 2,96 Mio. Euro eingeplant. Er soll mit einem Betrag von 42.500 Euro aus der noch vorhandenen restlichen Gebührenrückstellung gem. § 14 finanziert werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 2,92 Mio. Euro soll vollständig aus der bestehenden Gewinnrücklage entnommen werden. Der Betrag liegt damit geringfügig unter dem Vorjahresniveau. Gebührenrechtlich stellt der geplante Jahresverlust eine in Kauf genommene Kostenunterdeckung dar. Die Entnahme aus den Rücklagen erfolgt 2023 im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022.

Zwecks besserer Vergleichbarkeit werden die Beträge des kalkulierten Jahres 2022 den Beträgen des Jahres 2021 gegenübergestellt. Die entsprechenden Daten können den Anlagen 2 (Gesamtbeträge der einzelnen Kostenblöcke) und 3a – 3e entnommen werden. In der Anlage 3a wird die Kostenentwicklung gesamthaft, in den Anlagen 3b – 3e der einzelnen Kostenblöcke eingehender erläutert.

■ **Annahmen zur Gebührenkalkulation**

Die Annahmen zu

- a) der Anzahl der Haushalte/Unternehmen + Institutionen (Jahresgebühr)
- b) der Anzahl und Leerungen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr),
- c) der Anzahl und Leerungen der Bioabfallbehälter sowie
- d) den Abfallmengen

sind in den Anlagen 4 (zu a - c) sowie 5 (zu d) zusammengestellt.

Es wird auch 2022 davon ausgegangen, dass sich insbesondere die Leerungszahlen der gebührenpflichtigen Restmüllleerungen (Anlage 4) nur geringfügig verändern. Bei den Leerungen der Bioabfallbehälter gibt es eine Änderung in der Darstellung. Für das Jahr 2022 werden statt der bisherigen vertraglichen Durchschnittsmindestmengen die Anzahl der tatsächlich angenommenen Leerungen dargestellt.

■ **Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens**

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den gebührenfähigen Kosten auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Abschreibungen erfolgen in der Kalkulation je nach Anlagegut zeitraumabhängig (Abschreibung nach Dauer) bzw. volumenabhängig (Laufzeit bezogene Investitionen der Deponie Scheinberg).

Zu beschließen ist der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens. Das Zinsniveau geht weiter zurück. Es kommt erneut zu einer starken Absenkung der kalkulatorischen Zinssätze. Die Berechnung der Zinssätze ergibt sich aus dem als Anlage 6 beigefügten Vermerk. Es wird vorgeschlagen, die Zinssätze für das Jahr 2022 mit 1,09 % (VJ 1,37 %) bei Anwendung der Restwertmethode und 1,21 % (VJ 1,52 %) bei Anwendung der Durchschnittswertmethode festzusetzen. Dabei wird ein Zeitraum von 10 Jahren (2012 – 2021) betrachtet. Die Entwicklung der Zinssituation in den nächsten Jahren kann nicht vorhergesagt werden.

■ **Ergebnis der Gebührenkalkulation**

Jahresgebühr und Leistungsgebühr (Benutzungsgebühren komm. Müllabfuhr)

Sowohl die Sätze der Jahresgebühren als auch die der Leistungsgebühren können im Jahr 2022 stabil gehalten werden. Dies ist jedoch nur möglich, indem ein Verlust in Höhe von 2,96 Mio. Euro in Kauf genommen wird.

Selbstanlieferungsgebühren (i.W. Deponiegebühren)

Die Selbstanlieferungsgebühren steigen geringfügig. Etwas stärker fällt der Anstieg bei den Sorten an, die auf der Deponie beseitigt werden. Ursache für den stärkeren Anstieg bei diesen Sorten sind die im Vergleich zur Planung 2021 geringeren Anlieferungsmengen.

■ **Vorschlag zur Festsetzung der Gebühren**

Der Vorschlag zur Gebührenfestsetzung ergibt sich aus den Spalten ‚Vorschlag zur Gebührenfestsetzung‘ in der als Anlage 7 beigefügten Übersicht.

Der Fachbereich Kommunalaufsicht & Prüfung hat aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich der Rundung der Gebührensätze dringend empfohlen, Rundungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrer Prüfung Ende 2018 die bisherige Rundungspraxis nicht beanstandet.

Wie in den letzten Jahren wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze der Jahresgebühren als auf volle Cent abgerundete Monatsbeträge festzusetzen: Diese sind zur Ermittlung der Jahresgebühr mit dem Faktor 12 zu multiplizieren. Die Leistungsgebühren Restmüllabfuhr sind ebenfalls auf volle Cent-Beträge abgerundet.

Bei den Selbstanlieferungsgebühren werden wie im Vorjahr die Gebührensätze auf volle 10-Cent-Beträge abgerundet. Die dadurch entstehenden Unterdeckungen belaufen sich auf ca. 1,2 Promille der zur erwartenden Kosten. Es besteht hier ein gewisses rechtliches Risiko. Dieses kann aus Sicht der Abfallwirtschaft auch deshalb vernachlässigt werden, da die Ansätze der Abfallwirtschaft sehr vorsichtig gewählt sind und es damit äußerst unwahrscheinlich ist, dass eine Unterdeckung tatsächlich eintritt.

Sollte eine Unterdeckung wider Erwarten dennoch eintreten, könnte sie nicht mit bestehenden Kostenüberdeckungen verrechnet werden. Auch ein Ausgleich durch Kalkulationen in folgenden Jahren würde ausscheiden. Ein Ausgleich könnte nur durch Finanzierung aus sonstigen Gewinnen oder der Rücklage erfolgen. Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Bei der Rundung ist die sogenannte Kostenobergrenze zu beachten: Der durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwand darf durch die festgesetzten Gebührensätze nicht überschritten werden. Insgesamt ergibt sich für 2022 eine rechnerische Kostenunterdeckung. Diese beläuft sich nach Anwendung der Rundungsregelungen im Bereich kommunale Müllabfuhr auf 11.962,56 Euro, im Bereich Selbstanlieferungsgebühren auf 3.118,23 Euro. Mit weniger als 0,1 Prozent bezogen auf den gesamten durch Gebühren zu deckenden Aufwand ist diese Unterdeckung vernachlässigbar. Dem Kostenobergrenze-Gebot ist Rechnung getragen.

■ **Ausblick**

Trotz der 2021 erfolgten Gebührenerhöhung sind die Benutzungsgebühren „kommunale Müllabfuhr“ noch nicht kostendeckend. Mit dem Einsatz eines Betrages von 2,92 Mio. Euro schrumpft die vorhandene Rücklage weiter. Dabei wurde der Betrag so gewählt, dass die Gebühren 2022 nochmals konstant gehalten werden können.

In der als Anlage 8 beigefügten Übersicht ist die voraussichtliche Verringerung der noch zur Verfügung stehenden Rücklagenbeträge dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass mit dem geplanten Verlust von 2022 die Rücklagenbeträge weitestgehend aufgebraucht sind. Aus heutiger Sicht ist daher zu erwarten, dass wie bereits 2020 dargestellt im Jahr 2023 die Benutzungsgebühren „kommunale Müllabfuhr“ in einem weiteren Schritt angehoben werden müssen. Der letzte Anpassungsschritt nach dieser Planung zur vollen Kostendeckung über die Gebühren wäre dann 2025. Die dort dargestellten 14 % für 2023 und 4 % für 2025 sind jedoch nur ein

grober Anhaltspunkt. Diese Anpassungen ergeben sich rechnerisch zum Ausgleich der mittelfristigen Planung.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung

■ Anlagen

- 1: Grundsätze der Gebührenkalkulation und das Vorgehen bei der Kostenermittlung
- 2: Kostenvergleich 2022 und 2021
- 3a – 3e: Detailangaben zu den Kostenblöcken
- 4: Übersicht über die getroffenen Annahmen I (Jahres- und Leistungsgebühr)
- 5: Übersicht über die getroffenen Annahmen II (Abfallmengen)
- 6: Vermerk zur Ermittlung der kalk. Zinssätze für das Jahr 2022
- 7: Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse für das Jahr 2022
- 8: Übersicht Verbrauch Rücklagen